



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

**An die Präsidentin der Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände**

Frau Gabriele Regine Overwiening

Thomas Müller

Leiter der Abteilung 1
Arzneimittel, Medizinprodukte, Biotech-
nologie

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 4600 / 1050

FAX +49 (0)30 18 441 - 4848 / 4910

E-MAIL Thomas.Mueller@bmg.bund.de

Berlin,  Februar 2021

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung

- Hinweise zur Umsetzung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Februar 2021 wurde die erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 6. Februar 2021 in Kraft getreten.

Ziel der Änderungen ist es, einen noch größeren Personenkreis durch die Bereitstellung von Schutzmasken vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird deshalb um Personen erweitert, die Arbeitslosengeld II beziehen oder mit solchen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dieser Personenkreis wird von den Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen ermittelt und mit einem Informationsschreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie bis zum 6. März 2021 einen einmaligen Anspruch auf zehn Schutzmasken haben. Das übermittelte Informationsschreiben dient als Nachweis der Berechtigung und ist in der Apotheke zusammen mit einem Identitätsnachweis (Personalausweis oder anderer Lichtbildausweis) vorzulegen; das Schreiben soll anschließend im Original in der abgebenden Apotheke verbleiben. Der Erstattungspreis je abgegebener Schutzmaske wird auf 3,90 Euro einschließlich Umsatzsteuer festgelegt. Eine Eigenbeteiligung für diesen Personenkreis ist nicht vorgesehen.

Zudem wird mit der Änderungsverordnung auch der Erstattungspreis für die Schutzmasken, die auf der Grundlage des zweiten Berechtigungsscheins (Gültigkeitszeitraum vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021) abgegeben werden, auf 3,90 Euro einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt. Änderungen für den Erstattungspreis für die Schutzmasken, die auf der Grundlage des ersten Berechtigungsscheins (Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021) abgegeben werden, ergeben sich nicht. Hier bleibt es auch weiterhin bei dem Erstattungspreis von 6 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Schutzmaske.

Ziel der Festsetzung von zwei Abgabezeiträumen war es, das Verfahren so zu strecken, dass möglichst viele Anspruchsberechtigte zügig mit Schutzmasken versorgt werden und letztlich eine einmalige Abgabe der gesamten 12 Masken je anspruchsberechtigter Person unterbleibt. Sofern Apotheken bereits heute Schutzmasken auf der Grundlage des zweiten Berechtigungsscheins abweichend von den in der Verordnung geregelten Zeiträumen abgegeben haben, erhalten sie hierfür den Erstattungspreis in Höhe von 3,90 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Schutzmaske.

Bitte übermitteln Sie diese Informationen und Hinweise zeitnah an Ihre Mitglieder.

Ich danke Ihnen für Ihren wichtigen Beitrag im Rahmen der Bewältigung der Pandemie!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. B.', is written below the text 'Im Auftrag'.